



0051/2016

27.4.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur konservierenden Landwirtschaft

**Nicola Caputo (S&D), Clara Eugenia Aguilera García (S&D),
Paolo De Castro (S&D), Daniel Buda (PPE), Marc Tarabella (S&D),
Dubravka Šuica (PPE), Tibor Szanyi (S&D), Doru-Claudian Frunzulică
(S&D), Ricardo Serrão Santos (S&D), Tomáš Zdechovský (PPE),
Fabio De Masi (GUE/NGL), Maria Grapini (S&D), Jonás Fernández
(S&D)**

Fristablauf: 27.7.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur konservierenden Landwirtschaft¹

1. Der Landwirtschaft stellen sich Herausforderungen im Umweltbereich und bei der Produktivität, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bodenschutz, dem Einsparen von Bewässerungswasser und dem optimalen Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden.
2. Die konservierende Landwirtschaft („Conservation Agriculture“) kann zu einer erhöhten Bodenfruchtbarkeit und Produktivität, einer effizienteren Wassernutzung, einer verbesserten Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Eindämmung, einem erheblichen Rückgang der Erosion, zu verringerten Emissionen von Treibhausgasen und Ammoniak und zu einem optimalen Einsatz von Agrochemikalien führen.
3. Die Verbreitung der konservierenden Landwirtschaft ist in der EU aufgrund der unzulänglichen institutionellen Unterstützung zur Minimierung der mit dem Übergang von der konventionellen Landwirtschaft einhergehenden Risiken, zu denen eine vorübergehende Senkung der Erträge gehören können, und der Kosten für eine Saat ohne Bodenbearbeitung eingeschränkt.
4. Die Kommission wird aufgefordert, politische Kursänderungen vorzubereiten, in deren Zuge die breite Einführung der konservierenden Landwirtschaft mit Blick auf den nachhaltigen Boden- und Wasserschutz sowie die Intensivierung der Produktion gefördert wird, und eine angemessene Schulung der Landwirte zu fördern, um die umfassende Umsetzung der konservierenden Landwirtschaft zu unterstützen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.